

Der Rat fordert die Vertragsparteien von Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens auf, die Entscheidung unverzüglich umzusetzen, wie es ihre Pflicht ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit einer umgehenden und uneingeschränkten Zusammenarbeit seitens der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit, insbesondere auch der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Überwachungsbeauftragten für Brčko und dem Büro des Hohen Beauftragten."

Auf seiner 3883. Sitzung am 21. Mai 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1998/227 und Korr.1 und Add.1)³²".

Resolution 1168 (1998) vom 21. Mai 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1103 (1997) vom 31. März 1997, 1107 (1997) vom 16. Mai 1997 und 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997,

unter Bekundung seines unveränderten Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Tagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens³³ sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens³⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. März 1998³⁵ und Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen und den in den Ziffern 37 bis 46 dieses Berichts beschriebenen Plänen,

³² Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

³³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anlage.

³⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/979, Anlage.

³⁵ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokumente S/1998/227 und Add.1.

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Hohen Beauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die Verantwortung, die dieser für die Durchführung der zivilen Aspekte des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁰ trägt,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe, sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens betreffend die Mission, einschließlich der Einsatztruppe,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe, und für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Leiter der Einsatztruppe,

betonend, daß die spezialisierte Ausbildung der örtlichen Polizei in Bosnien und Herzegowina, insbesondere auf den Gebieten der Handhabung kritischer Zwischenfälle, der Korruption, des organisierten Verbrechens und der Drogenbekämpfung, immer wichtiger wird, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt,

sich dessen bewußt, daß Erfolge bei der Reform der Polizei in Bosnien und Herzegowina eng mit der diese ergänzenden Reform des Gerichtswesens zusammenhängen, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998³⁶, in dem betont wird, daß die Reform des Gerichtswesens für weitere Fortschritte vorrangig ist,

1. *beschließt*, eine Erhöhung der Personalstärke der Internationalen Polizeieinsatztruppe um 30 Polizisten auf eine genehmigte Gesamtstärke von 2.057 zu genehmigen;

2. *unterstützt* die Verbesserungen in der Gesamtleitung der Internationalen Polizeieinsatztruppe, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter sowie der Leiter der Einsatztruppe und sein Personal in Bosnien und Herzegowina vorgenommen haben, betont, wie wichtig weitere Reformen auf diesem Gebiet sind, und ermutigt den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich, bei der Einsatztruppe weitere Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere was Fragen der Personalverwaltung betrifft;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

4. *erkennt an*, daß die Schaffung einer einheimischen Kapazität auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina

³⁶ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/314, Anlage.

na unerlässlich ist, beschließt, im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Rechtsreform, wie vom Büro des Hohen Beauftragten vorgeschlagen, rasch die Einrichtung eines Programms zur Überwachung des Gerichtswesens unter der Leitung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen betreffend die Möglichkeit der Verwendung von vor Ort rekrutierten Mitarbeitern vorzulegen, soweit dies durchführbar ist, bei Finanzierung durch freiwillige Beiträge;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3883. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3892. Sitzung am 15. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Kroatiens, Malaysias und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) (S/1998/491)¹⁷".

Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997 und 1168 (1998) vom 21. Mai 1998,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁰ zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich den Lei-

ter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe, sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

unter erneuter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,

betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden entscheidend ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 9. Juni 1998 in Luxemburg abgegeben hat³⁷, sowie von den Schlußfolgerungen seiner vorangegangenen Tagungen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1998³⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. April 1998³⁶,

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Friedensübereinkommen³⁰ sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995³⁹, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des

³⁷ Ebd., Dokument S/1998/498, Anlage.

³⁸ Ebd., Dokument S/1998/491.

³⁹ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1021, Anlage.